

Von: Barthold, Gerd
Gesendet: 22.05.2019 09:00
An: Zobel;Rösch;Drießnack;Riedel;Schieritz;Uhlig;Matthees
Betreff: Fwd: WG: OBM KrfrSt und KV-Vorsitzende zur Weiterleitung - Sächsisches
Verwaltungskostenrechtsneuordnungsgesetz verkündet
Anlagen: Sächsisches-Verwaltungskostenrechtsneuordnungsgesetz-SächsGVBl-6-2019-245.pdf

Mit freundlichen Grüßen

Gerd Barthold
gesendet von meinem Smartphone

----- Forwarded message -----

From: "**OBM**" <OBM@radebeul.de>
Date: Wed, May 22, 2019 at 8:41 AM +0200
Subject: WG: OBM KrfrSt und KV-Vorsitzende zur Weiterleitung - Sächsisches
Verwaltungskostenrechtsneuordnungsgesetz verkündet
To: "Anita Maaß - Stadtverwaltung Lommatzsch (buergermeister@lommatzsch.de)"
<buergermeister@lommatzsch.de>, "Bürgermeisterin Diera-Zehren" <gemeinde@diera-zehren.de>,
"Bürgermeister Hirschstein" <gemeinde@hirschstein.de>, "Bürgermeister Thiendorf"
<post@thiendorf.de>, "Oberbürgermeister Coswig" <neupold@stadt.coswig.de>, "Bürgermeister
Stauchitz" <gemeinde@stauchitz.de>, "Barthold, Gerd" <bm.barthold@nuenchritz.de>,
"gemeindeverwaltung@klipphausen.de" <gemeindeverwaltung@klipphausen.de>, "Bürgermeister
Röderaue" <clauss@roederaue.de>, "Bürgermeister Schönfeld" <[sekretariat@gemeinde-
schoenfeld.de](mailto:sekretariat@gemeinde-
schoenfeld.de)>, "Hentschel Falk (buergermeister@gemeinde-egersbach.de)"
<buergermeister@gemeinde-egersbach.de>, "Bürgermeister Gröditz" <j.reinicke@groeditz.de>,
"Bürgermeister Moritzburg" <rathaus@moritzburg.de>, "Bürgermeister Strehla" <[stadt.strehla@kin-
sachsen.de](mailto:stadt.strehla@kin-
sachsen.de)>, "Bürgermeister Röderaue" <herklotz@roederaue.de>, "Bürgermeister Röderaue"
<diehnelt@roederaue.de>, "Bürgermeister Röderaue" <nack@roederaue.de>, "Bürgermeister
Glaubitz" <post.glaubitz@kin-sachsen.de>, "Marco Müller (oberbuergermeister@stadt-riesa.de)"
<oberbuergermeister@stadt-riesa.de>, "Bürgermeisterin Radeburg" <mritter@stadt-radeburg.de>,
"Oberbürgermeister Meißen" <silvia.hescher@stadt-meissen.de>, "Ralf Hänsel - Gemeinde Zeithain
(post@zeithain.de)" <post@zeithain.de>, "Bürgermeister Röderaue" <diehnelt@roederaue.de>,
"Bürgermeister Weinböhl" <gemeinde@weinboehla.de>, "Bürgermeister Niederau"
<post@gemeinde-niederau.de>, "Bürgermeisterin Priestewitz" <gemeinde@priestewitz.de>,
"Oberbürgermeister Großenhain" <RSturm@stadt.grossenhain.de>, "Bürgermeister Nossen"
<stadt@nossen.de>, "Bürgermeister Käbschütztal" <gemeinde@gemeinde-kaebtschuetztal.de>,
"Bürgermeister Lampertswalde" <gemeinde.lampertswalde@freenet.de>

Mit freundlichen Grüßen

Katrin Fischer
Sekretariat
Oberbürgermeister

Große Kreisstadt Radebeul
Pestalozzistraße 6
01445 Radebeul

Tel.: +49 (0) 351-8311543
Fax.: +49 (0) 351-8311544
Mail: obm@radebeul.de
Internet: <http://www.radebeul.de>

Von: Blazek, Peter (SSG) [mailto:Peter.Blazek@ssg-sachsen.de]
Gesendet: Dienstag, 21. Mai 2019 18:30
An: Blazek, Peter (SSG) <Peter.Blazek@ssg-sachsen.de>
Betreff: OBM KrfrSt und KV-Vorsitzende zur Weiterleitung - Sächsisches
Verwaltungskostenrechtsneuordnungsgesetz verkündet
Wichtigkeit: Hoch

Verteiler:

- **Oberbürgermeister/innen der Kreisfreien Städte**
- **Kreisverbandsvorsitzende (mit der Bitte um sofortige Weiterleitung an die Mitglieder)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Gesetz zur Neuordnung des Verwaltungskostenrechts im Freistaat Sachsen (Sächsisches Verwaltungskostenrechtsneuordnungsgesetz) vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) ist am 27. April 2019 in Kraft getreten.

Wir möchten nachfolgend erste Hinweise für die Praxis geben:

1. Wesentliche Neuregelungen

- Soweit Kommunen **Weisungsaufgaben** vollziehen (§ 2 Abs. 3 SächsGemO), sind wie bisher auch das Sächsische Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) und das Sächsische Kostenverzeichnis unmittelbar anzuwenden (§ 1 Abs. 1 SächsVwKG).
- Soweit Selbstverwaltungsaufgaben, d. h. **weisungsfreie Angelegenheiten** (weisungsfreie Pflichtaufgaben, § 2 Abs. 2 SächsGemO, und freiwillige Aufgaben) wahrgenommen werden, ist entscheidende Ermächtigungsnorm zur Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen nunmehr der neue § 8a SächsKAG (bisher § 25 SächsVwKG a. F.).
 - Gem. § 8a Abs. 2 SächsKAG sind wie bisher die wesentlichen Regelungen des SächsVwKG entsprechend anzuwenden.
 - Rechtsgrundlage für die Verwaltungskostenerhebung ist hierbei wie bisher auch eine **Verwaltungskostensatzung** (§ 2 Abs. 1 SächsKAG).
- Die **Mindestgebühr** beträgt 10 Euro (bisher 5 Euro); im Sächsischen Kostenverzeichnis können für einzelne Leistungen abweichende Regelungen getroffen werden (§ 5 SächsVwKG). § 8a Abs. 2 SächsKAG verweist allerdings **nicht** auf diese Regelung, so

dass in kommunalen Verwaltungskostensatzungen grundsätzlich von § 5 SächsVwKG abweichende Regelungen zur Mindestgebühr getroffen werden können.

- Die **persönliche Gebührenfreiheit** für kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts (aber auch für alle anderen befreiten Körperschaften des öffentlichen Rechts) wird **deutlich erweitert**. Nach § 4 Abs. 1 Satz 2 SächsVwKG a. F. galt folgende Rückausnahme: „Die Befreiung tritt nicht ein, wenn die Gebühr einem Dritten auferlegt oder auf Dritte umgelegt werden kann.“ § 12 Abs. 1 Satz 2 und 3 SächsVwKG n. F. lautet: „Die Befreiung tritt nicht ein, wenn die Gebühr einem Dritten auferlegt werden kann. Die in Satz 1 Genannten haben dazu entsprechende Angaben von Amts wegen zu machen.“ Der Tatbestand „auf Dritte umlegbar“ war so zu verstehen, dass bereits die abstrakte Möglichkeit, eine von einer Kommune entrichtete Verwaltungsgebühr in einer Gebühren- oder Entgeltkalkulation als Kostenposition zum Ansatz zu bringen, zum Verlust der Gebührenbefreiung führte (unabhängig davon, ob bei der kostenrechnenden Einrichtung volle Kostendeckung erreicht werden kann). Die Gebührenbefreiung für Kommunen war damit weitestgehend ausgehöhlt. Nunmehr entfällt die Gebührenbefreiung **nur noch dann**, wenn die Gebühr von vorneherein einem bestimmten Dritten **individuell** zugerechnet und auferlegt werden kann.

Beispiel: Die Bauaufsichtsbehörde erlässt eine Baugenehmigung. Voraussetzung dafür ist im konkreten Einzelfall eine zuvor bei einer staatlichen Behörde eingeholte Genehmigung. Die von der staatlichen Behörde erhobene Verwaltungsgebühr wird dem Bauherrn als Auslage auferlegt.

2. Durch den SSG im Anhörungsverfahren erreichte Erfolge

- Im Gesetzentwurf (LT-Drs. 6/13505) war vorgesehen, die **Verjährungsfrist** auf drei Jahre zu verkürzen. Gleichzeitig sollte die systematische Unterscheidung zwischen Festsetzungs- und Zahlungsverjährung abgeschafft werden. Damit hätten im Verwaltungskostenrecht andere Verjährungsregeln gegolten als im sonstigen öffentlichen Abgabenrecht. Wir haben diese Absicht deutlich kritisiert. Im parlamentarischen Verfahren ist durch Änderungsanträge die bisher geltende Rechtslage wiederhergestellt worden. Es gilt somit nach wie vor eine **Festsetzungsverjährungsfrist** von vier Jahren (§ 17 Abs. 5 SächsVwKG) und eine **Zahlungsverjährungsfrist** von fünf Jahren (§ 23 Abs. 1 SächsVwKG).
- Die Erweiterung der persönlichen Gebührenfreiheit für kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts (siehe oben) geht auf eine entsprechende Initiative des SSG zurück. Sie war im Anhörungsentwurf vom 17. August 2017 noch nicht enthalten.

3. Anpassung des Sächsischen Kostenverzeichnisses bzw. des bestehenden kommunalen Satzungsrechts an das neue Recht

- Das Neunte Sächsische Kostenverzeichnis vom 21. September 2011 (SächsGVBl. S. 410), zuletzt geändert mit Verordnung vom 10. April 2019 (SächsGVBl. S. 268), behält seine Gültigkeit, da es auf der Grundlage des zum Erlasszeitpunkt geltenden SächsVwKG a. F. rechtmäßig erlassen worden ist. Soweit einzelne Regelungen des 9. SächsKVZ den Regelungen des neuen SächsVwKG widersprechen, gehen letztere vor. Es ist beabsichtigt, eine an das neue SächsVwKG angepasste Neufassung des SächsKVZ zum 1. Oktober 2021 in Kraft zu setzen.
- Die auf Basis von § 25 SächsVwKG a. F. erlassenen Verwaltungskostensatzungen behalten ihre Gültigkeit, bis sie geändert bzw. ersetzt werden. Da die Regelungen des §

8a SächsKAG im Wesentlichen denen des bisher geltenden § 25 SächsVwKG a. F. entsprechen, ist nicht davon auszugehen, dass die bestehenden Verwaltungskostensatzungen dem neuen SächsVwKG inhaltlich widersprechen. Lediglich formale Widersprüche (etwa das Zitat einer Rechtsnorm aus dem SächsVwKG a. F. in der Verwaltungskostensatzung) sind unschädlich und führen – für sich betrachtet – noch nicht zur (Teil-)Nichtigkeit der Verwaltungskostensatzung. Es können daher weiterhin auf Grundlage der „Alt“-Satzungen Verwaltungskosten festgesetzt werden. In den Kostenbescheiden bzw. Kostenregelungen von Bescheiden ist darauf zu achten, dass bei der Nennung von Rechtsgrundlagen das SächsVwKG n. F. zitiert wird.

- § 8a SächsKAG Abs. 2 i.V.m. § 18 SächsVwKG bestimmt als **Fälligkeit** der Verwaltungskosten einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides; durch die festsetzende Behörde bzw. durch Vertrag kann eine abweichende Regelung getroffen werden. Nach § 25 i.V.m. 17 SächsVwKG a. F. waren die Kosten mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung zur Zahlung fällig; auch nach alter Rechtslage war eine davon abweichende Regelung zulässig. Die uns bekannten Verwaltungskostensatzungen haben den früheren gesetzlichen Wortlaut („Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt“) übernommen. Wir empfehlen bei Festsetzungen künftig im Bescheid eine Fälligkeit einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zu regeln. Dies entspricht der jetzt geltenden gesetzlichen Grundregelung, kann aber auch noch auf die „Alt“-Satzungen mit dem oben zitierten Wortlaut gestützt werden; im Zweifel geht § 8a SächsKAG Abs. 2 i.V.m. § 18 SächsVwKG vor.
- Der SSG wird in den nächsten Monaten ein **Satzungsmuster** für eine Verwaltungskostensatzung zur Verfügung zu stellen. Das Satzungsmuster muss zuvor auch mit dem SMI und mit dem SMF abgestimmt werden.
- Das SMF hat angekündigt, dass die **VwV Kostenfestlegung** 2013 vom 11. Oktober 2012 (SächsABl. S. 1324) aktualisiert wird.

Wir gehen davon aus, dass die Verwaltungsverbände, Zweckverbände und Eigenbetriebe über die Kreisverbandsstrukturen über diese Mail informiert werden.

Mit freundlichem Gruß

Sächsischer Städte- und Gemeindetag
Fachreferent Peter Blazek
Glacisstraße 3, 01099 Dresden
Tel.: 0351/8192-170
Fax: 0351/8192-222
E-Mail: Peter.Blazek@ssg-sachsen.de
Internet: www.ssg-sachsen.de

Version: AVA 25.22054 dated 22.05.2019

Virus news: www.antiviruslab.com